

Umsetzung der Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG

Allgemeines

Die DEVK-Versicherungen haben seit jeher aufgrund der langfristig höheren Ertragschancen einen Teil des verwalteten Vermögens am Aktienmarkt investiert. Bei der Anlage in Aktien unterscheidet man hierbei zwischen dem Direktbestand und indirekten Beständen. Im Direktbestand werden Aktieninvestments direkt vom DEVK eigenen Portfoliomanagement getätigt. Im indirekten Bestand werden Aktienbestände über Spezial- und Publikumsfonds verwaltet. Ein erheblicher Teil dieser Bestände wird von der Monega KAG verwaltet, an der die DEVK maßgeblich beteiligt ist.

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, legt Vermögensverwaltern, institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern Transparenz- und Offenlegungspflichten hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in börsennotierten Aktiengesellschaften auf.

Die Regelungen in § 134 b und c AktG betreffen – auch wenn sie Bestandteil des Aktiengesetzes sind – nicht nur Aktiengesellschaften. Vielmehr erstreckt sich der Anwendungsbereich unabhängig von der eigenen Rechtsform auf alle institutionellen Investoren, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater soweit sie in börsennotierte Aktien investieren bzw. diese verwalten. Hierunter fallen demnach auch Versicherungsunternehmen und Rückversicherer soweit:

- Sich ihre Tätigkeit auf Lebensversicherungsverpflichtungen bezieht,
- Sie ihren Zulassungsort in Deutschland haben,
- Direkt oder indirekt in Aktien an einem geregelten Markt investiert sind.

Innerhalb des DEVK Konzerns betreffen demnach die Neuregelungen des § 134 b und c AktG den DEVK Lebensversicherungsverein a. G., die DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG, die DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft – DEVK-RE sowie die DEVK Pensionsfonds-AG (Im Folgenden „DEVK Versicherungen“).

Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs 1 AktG

Da die DEVK-Versicherungen im Rahmen ihrer Aktieninvestitionen sowohl direkte Bestände als auch indirekte Bestände verwalten, wird die Mitwirkungspolitik gem. § 134 b AktG unter zwei Gesichtspunkten betrachtet. Die Fonds, über die die DEVK-Versicherungen indirekt in Portfoliogesellschaften investiert sind, werden grundsätzlich von der Monega KAG verwaltet. Die Monega KAG ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter i. S. d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b) AktG. Für diese Bestände übernimmt die Monega KAG die Angaben zur Mitwirkungspolitik und deren Umsetzung gem. § 134b AktG für den Anleger. Für den direkten Aktienbestand übernehmen die DEVK-Versicherungen die Angaben zur Mitwirkungspolitik und orientieren sich dabei gem. § 134 b Abs. 1 AktG an folgenden Punkten:

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie:

Im Rahmen der Anlagestrategie prüft die DEVK anhand von Wesentlichkeitsgrenzen im Einzelfall, ob eine Ausübung von Aktionärsrechten als ökonomisch und ökologisch sinnvoll erachtet werden kann. Diese Grenzen richten sich nach den vom Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgegebenen Richtwerten für bedeutende Aktieninvestitionen. Typische Kriterien für eine Ausübung sind wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft, die über eine Stimmabgabe bei der Hauptversammlung beeinflusst werden können (z. B. Vorstandsentlastung, strategische Ausrichtung der Gesellschaft, Dividendenvorschlag).

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften:

Wichtige Angelegenheiten sind gemäß Art. 3g Abs. 1 a) 2. ARRL zumindest solche in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht-finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Die DEVK überwacht diese Angelegenheiten der Unternehmen, in die sie investiert hat, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

3. Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft:

Die DEVK tauscht sich mit Interessenvertretern der Gesellschaften aus. Hierzu zählen Gespräche mit Vertretern des Vorstands oder der Investor Relations-Abteilungen der Gesellschaften. Auch diese Tätigkeit ist Teil der Anlagestrategie.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären:

In der Regel gibt es gem. der Anlagestrategie der DEVK keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

5. Umgang mit Interessenkonflikten:

In der Regel bestehen in der Aktiendirektanlage der DEVK keine Interessenkonflikte z. B. aufgrund weiterer Geschäftsbeziehungen, die als wesentlich zu bezeichnen wären.

Erklärung gem. § 134 b Abs. 4 AktG

Die DEVK-Versicherungen überschreiten im zurückliegenden Geschäftsjahr zu keinem Zeitpunkt die intern festgelegten Wesentlichkeitsschwellen in Bezug auf den gehaltenen Anteil am Grundkapital der jeweiligen Unternehmen, in die investiert wurde. Die internen Wesentlichkeitsschwellen orientieren sich an der vom WpHG für bedeutende Kapitalanlage festgelegten Schwellen. Dadurch, dass keine bedeutenden Anteile gehalten werden, verzichtet die DEVK gem. §134b Abs. 4 auf einen jährlichen Bericht gem. §134b Abs 2-3 AktG.

Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

Im Rahmen des §134c Abs. 1 ist offenzulegen, wie die Hauptelemente der Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögensgegenstände beitragen. Im Folgenden werden die Hauptelemente der Anlagestrategie der DEVK, nämlich der Investition in börsennotierte Gesellschaften im Direktbestand und in den Spezialfonds, beschrieben.

Die DEVK-Versicherungen verfolgen mit ihrer Anlagestrategie das Ziel im besten Interesse der Versicherungsnehmer und zur Sicherung der Erfüllbarkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge zu handeln. Gemäß § 124 Abs. 1 VAG sind die DEVK Versicherungen dazu verpflichtet, ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“ – PPP) anzulegen. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 sind ausschließlich Vermögenswerte und Instrumente zulässig, deren Risiken hinreichend identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert, kontrolliert und in die Berichterstattung sowie die Solvabilitätsbeurteilung einbezogen werden können. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 sind sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität im Gesamtportfolio sichergestellt werden.

Im Rahmen der gesamten Kapitalanlagestrategie wurde festgelegt, dass für die Anlage in Aktien eine eigene Strategie erstellt wird. Die Aktienquote soll mittelfristig einen Umfang von maximal 15 % (inkl. Private Equity) an den gesamten Kapitalanlagen erreichen. Der Hauptgrund für die im Branchenvergleich hohe Aktienquote liegt darin, dass im historischen Vergleich Aktien eine höhere Rendite abwerfen als festverzinsliche Anlagen. Ein weiteres Argument liegt darin, dass in Zeiten niedriger Zinsen Aktien eine vergleichbar höhere Ausschüttung (Dividendenrendite) aufweisen und somit einen Ausgleich für die sinkenden bzw. niedrigeren Erträge aus den festverzinslichen Wertpapieren erbringen. Grundsätzlich stellt sich die Frage nach der Benchmark für die Aktienanlagen. Die Auswahl einer

Benchmark ist wichtig, um eine Steuerung und Überwachung der Anlagen vornehmen zu können und die eigenen Ziele auszudrücken und damit die beabsichtigte Wertentwicklung festzulegen. Im Direktbestand, der stark deutschlandlastig ist, haben sich die DEVK-Versicherungen für die Benchmark „DAX30“ entschieden. Aktien aus anderen Ländern können beigemischt werden (insbesondere aus Nicht-Euro-Ländern). Für die Märkte außerhalb Deutschlands sollen grundsätzlich nur Aktien aus den heute vorhandenen „Blue Chip“-Indizes erworben werden. In Deutschland können grundsätzlich alle Aktien erworben werden, wobei der Schwerpunkt des Deutschlandportfolios aus Werten der deutschen Hauptindizes DAX30, MDAX, TecDAX, SDAX bestehen soll.

Für die Spezialfonds, über die die DEVK-Versicherungen indirekt in Portfoliogesellschaften investiert sind, übernimmt die Monega KAG die Offenlegung der Hauptelemente ihrer Anlagestrategie nach § 134c Abs. 2 AktG. Die Wesentlichen Angaben sind im Folgenden zusammengefasst. Für nähere Informationen dazu sei hier auf die Offenlegung der Monega KAG verwiesen.

Die Übertragungen der Kapitalanlagetätigkeiten erfolgte ohne Vorbehalt der Ausübung von Aktionärsrechten, einschließlich der Wertpapierleihe. Die Monega KAG ist dazu angehalten im Sinne der DEVK Versicherungen zu handeln und aus diesem Grunde mögliche hohe Kosten und renditemindernde Handlungen wie hochfrequentiertes Handeln zu vermeiden. Im Rahmen regelmäßiger Reportings und Meetings erfolgt unter anderem eine Leistungsbewertung sowie Überwachung der Anlage-tätigkeit der Monega KAG. Es werden marktübliche Vergütungen gezahlt und verbindlich abhängig von der Höhe des Anlagevolumens vereinbart. Der Vertrag ist ohne Laufzeitende geschlossen. Es stehen jedem Vertragspartner allerdings sowohl außerordentliche als auch ordentliche Kündigungsrechte zu.

Links

www.monega.de

<https://www.monega.de/index.php/anlageundabstimmungspolitik>